

## Schulvertrag

**zwischen** dem Erzbistum Köln, vertreten durch den Generalvikar, dieser vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter,

als Schulträger des / der Erzbischöflichen \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

**und**

1. der Schülerin/dem Schüler \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

vertreten durch die Eltern\*

Frau \_\_\_\_\_

und Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

**sowie**

2. den vorbezeichneten Eltern\*

**wird folgender Schulvertrag geschlossen:**

### § 1

(1) Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
in die Klasse/Jahrgangsstufe\*\* \_\_\_\_\_ auf.

(2) Dieser Vertrag steht unter der Bedingung, dass die Schülerin/der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse oder Jahrgangsstufe vorliegen müssen.

### § 2

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:

1. das Kirchliche Schulgesetz des Erzbistums Köln vom 26. Juli 2006 (SchulG-EBK);
2. die Schulordnung\*\* und/oder die Hausordnung\*\* der Schule.

Die Schülerin/der Schüler und die Eltern\* versichern, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie anerkennen.

### **§ 3**

(1) Der Schulträger gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den darüber hinaus erlassenen kirchlichen Vorschriften.

(2) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrerinnen/Lehrern, Eltern\* und Schülerinnen/Schülern in der Anerkennung der Zielsetzungen und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.

### **§ 4**

(1) Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken. Sie/er ist gemäß § 8 SchulG-EBK insbesondere verpflichtet,

1. die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

(2) Der Besuch der Schulgottesdienste und die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen werden erwartet. Die Teilnahme am Religionsunterricht in allen Klassen- und Jahrgangsstufen und die Bejahung der religiösen Erziehung sind für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers und den Bestand des Schulvertragsverhältnisses unabdingbare Voraussetzung (§§ 1 Abs.3, 14 SchulG-EBK).

### **§ 5**

Die Eltern\* haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind auch selbst an die in § 2 genannten Bestimmungen gebunden. Insbesondere sind sie gemäß § 9 SchulG-EBK verpflichtet,

1. die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
2. die Schülerin/den Schuler zur Beachtung der Schulordnung\*\* und/oder der Hausordnung\*\* der Schule anzuhalten.

## **§ 6**

(1) Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör und auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

(2) Die Schülerin/der Schüler ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B.: Schulgottesdienste, Besinnungstage, Schulausflüge, Klassen- und Stufenfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. (3) Für Schäden, die Schülerinnen/Schüler verursachen, haften diese oder ihre Eltern\* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

Die Eltern\* erklären, dass sie für die Schülerin/den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

## **§ 7**

(1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit dem Ziel, der Schülerin/dem Schüler den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

(2) Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses;
2. wenn die Schülerin/der Schüler nach den geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen die Schule verlassen muss;
3. wenn der Schulvertrag gemäß § 8 dieses Vertrages schriftlich gekündigt wird;
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

## **§ 8**

(1) Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern\* oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler erfolgt durch schriftliche Abmeldung; sie ist nicht an eine Frist gebunden, jedoch ist § 15 Abs. 3 SchulG-EBK zu beachten.

(2) Der Schulträger, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, kann den Vertrag gemäß § 21 Abs. 9 SchulG-EBK mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar / 31. Juli) ordentlich kündigen.

(3) Der Schulträger, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag gemäß § 21 Abs. 10 und 11 SchulG-EBK außerordentlich (fristlos) kündigen, wenn bei

schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers oder seiner Eltern\*, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte Anderer ernstlich gefährdet oder verletzt wurden, sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden. Dies ist insbesondere der Fall,

1. wenn die Eltern\* oder die Schülerin/der Schüler sich in schwer wiegenden Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule stellen und nicht bereit sind, ihre Haltung zu ändern;
2. bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder wenn die Schülerin/der Schüler oder die Eltern\* aus der Kirche austreten;
3. bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnis nach § 21 Abs. 11 SchulG-EBK.

### **§ 9**

Bei Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin/eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern\* der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Beachtung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers (§ 8 Abs. 6 SchulG-EBK).

### **§10**

Die Eltern\* und die Schülerin/der Schüler sind damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen nach Maßgabe der diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Köln verwaltet werden (vgl. auch § 42 SchulG-EBK).

### **§ 11**

Besondere Vereinbarungen:

### **§ 12**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages einschließlich der in § 2 genannten Bestimmungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für den Schulträger

\_\_\_\_\_  
Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_  
Eltern\*

\* Der Elternbegriff umfasst auch die sonstigen Personensorgeberechtigten, vgl. § 9 Abs. 1 SchulG-EBK.

\*\*Nichtzutreffendes bitte streichen!

*Wer mehr über die gesetzlichen Grundlagen wissen möchte, erfährt dies hier :*

Schulen in Freier Trägerschaft.

Insbesondere finden Sie das Kirchliche Schulgesetz für das Erzbistum Köln vom 1.8.06